

Feuerwehrreglement

Feuerwehr Michelsamt

Gemäss Gemeindevertrag
gültig ab 1. Januar 2002

Die Gemeinderäte von Beromünster, Gunzwil, Neudorf, Rickenbach und Schwarzenbach erlassen in Ausführung von § 100 Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG) und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Michelsamt ab 1. Januar 2002

folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	
Geltungsbereich	Seite 3
Feuerschutz	3
Begriffe	3
Organisation	3
Ausrüstung	4
Ausbildung	4
Alarmierung	4
Feuerwehrkommission	5
Aufgaben und Befugnisse	5
Feuerwehrkommandant	6
Offiziere, höhere Unteroffiziere	7
Unteroffiziere und Mannschaft	8
Persönliche Ausrüstung	8
Ernennungen und Beförderungen	8
Zweck und Organisation	9
Feuerwehrpflicht	9
Befreiung vom Feuerwehrdienst	9
Absenzen	10
Dispensation	10
Ersatzabgabe	10
Befreiung von der Ersatzabgabe	10
Sold	10
Verpflegung	11
Versicherung	11
Nachbarhilfe	12
Einsatzleiter	12
Transportmittel	12
Veränderung des Schadenplatzes	13
Brandwache	13
Einsatzbereitschaft	13
Beschwerden	13
Disziplinarmaßnahmen	14
Aufhebung bisherigen Rechts	14
Vollzugsbeginn	14

I. Allgemeines	
Geltungsbereich	Art. 1
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Beromünster, Gunzwil, Neudorf, Rickenbach und Schwarzenbach fest.	
Feuerschutz	Art. 2
Die Einwohnergemeinde Gunzwil als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.	
Begriffe	Art. 3
Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.	
II. Feuerwehr- und Löschwesen	
Organisation	Art. 4
1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.	
2 Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere (Fourier, Materialverwalter).	
3 Das beigelegte Organigramm zeigt die gültige Struktur der Feuerwehr Michelsamt auf.	

Ausrüstung

Art. 5

- 1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- 3 Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- 4 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Ausbildung

Art. 6

- 1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- 2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.
- 3 Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Alarmierung

Art. 7

- 1 Die Feuerwehr Michelsamt trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Luzern betrieben.
- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- 4 Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.

Feuerwehrkommission

Art. 8

- 1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und beratende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- 2 Sie besteht aus
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) je einem Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
 - c) je einem Mitglied der Vertragsgemeinden
 - d) dem Fourier (Protokollführer ohne Stimmrecht).
- 3 Der Kommandant führt den Vorsitz.
- 4 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 9

- Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere.
 - b) Wahlvorschläge zu Handen der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Fourier, Materialverwalter).
 - c) Finanzgeschäfte:
 - Anträge zu Handen der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau der Geräte lokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Ausrüstungen.

d) **Übrige Geschäfte**

- Festlegen des Organigramms der Feuerwehr
- Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
- Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglements an die Trägergemeinde
- Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und Zuweisung zu den Abteilungen
- Zuweisen von besonderen Chargen
- Erteilen von Dispensationen vom Feuerwehrdienst
- Durchführen von Entlassungen
- Sicherstellung des Unterhaltes der Feuerwehrlokale, Gerätschaften, Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
- Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit Ehrung
- Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Ausbildungsprogrammes
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
- Vollzug von Disziplinarmaßnahmen.

Feuerwehrkommandant

Art. 10

- 1 Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Michelsamt. Er
 - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
 - f) erstellt das Arbeitsprogramm
 - g) organisiert den Pikettdienst
 - h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - k) überwacht die Einhaltung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Michelsamt
 - l) erstellt am Ende des Jahres den Tätigkeitsbericht.
- 2 Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.
- 3 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

**Offiziere,
höhere Unteroffiziere**

Art. 11

- 1 Die Offiziere unterstehen dem Kommandanten bei der Ausbildung und im Einsatz.
- 2 Die Materialverwalter:
 - a) führen das Inventarverzeichnis
 - b) kontrollieren periodisch das Korpsmaterial
 - c) geben die persönliche Ausrüstung heraus, nehmen sie ab und führen die Kontrolle
 - d) sind verantwortlich für die Reinigung der Lokale und der Gerätschaften
 - e) ordnen Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
 - f) stellen das Material bereit und sorgen für den Nachschub.
- 3 Der Fourier:
 - a) führt die Protokolle
 - b) führt die Korpskontrolle
 - c) stellt die Dienstbüchlein aus
 - d) führt das Besoldungswesen
 - e) beschafft die Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters;
 - f) erledigt die Korrespondenzen
 - g) führt das Appellwesen.

Unteroffiziere und Mannschaft

Art. 12

1 Die Unteroffiziere:

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.

2 Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):

- a) leisten den Befehlen, Weisungen und Anordnungen der Vorgesetzten Folge
- b) rücken im Alarmfalle sofort aus
- c) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- d) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
- e) tragen im Dienst die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung, sorgen für deren Pflege und den Unterhalt und haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- f) melden den Wohnortwechsel sowie die Änderung der Adresse und der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.

Persönliche Ausrüstung

Art. 13

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

Ernennungen und Beförderungen

Art. 14

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III. Feuerwehrdienst

Zweck und Organisation

Art. 15

1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

2 Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen, wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze.

Feuerwehrpflicht

Art. 16

1 Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Befreiung vom Feuerwehrdienst

Art. 17

1 Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

2 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:

- a) Geistliche und Ordenspersonen
- b) Personen, die regelmässig Behinderte, Betagte und Chronischkranke betreuen
- c) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigte Personen.

Verpflegung

Art. 23

Absenzen

Art. 18

- 1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, stellt vorgängig rechtzeitig schriftlich beim Feuerwehrkommandanten ein Dispensationsgesuch.
- 2 Der Feuerwehrkommandant kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfallsätzen eine Begründung verlangen.
- 3 Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Dispensation

Art. 19

- 1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
- 2 Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Ersatzabgabe

Art. 20

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss §§ 104 und 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 21

Die Vertragsgemeinden können aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens 20 Dienstjahren von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

Sold

Art. 22

Die Feuerwehr Michelsamt hat alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehrleute angemessen zu besolden. Die Höhe des Soldes wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Versicherung

Art. 24

- 1 Alle Feuerwehringeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.
- 2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- 3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- 4 Wird gegen einen Feuerwehringeteilten infolge Ausübung seines Feuerwehrdienstes ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Feuerwehr Michelsamt die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehringeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Feuerwehr Michelsamt auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- 5 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.
- 6 Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

Verpflegung

Art. 23

Der Feuerwehrkommandant resp. der Einsatzleiter ordnet die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Feuerwehr Michelsamt an.

Veränderung des Schadenplatzes

Art. 28

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- und Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Brandwache

Art. 29

Nach dem Brand ist die Brandstätte nötigenfalls durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Einsatzbereitschaft

Art. 30

Der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

V. Straf- und Disziplinarbestimmungen

Beschwerden

Art. 31

- 1 Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission oder die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach § 103 bzw. § 107 FSG beim Gemeinderat der Wohnsitze- meinde Einsprache erhoben werden.
- 3 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

IV. Schadenbekämpfung

Nachbarhilfe

Art. 25

- 1 Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist der Feuerwehrkommandant resp. der Einsatzleiter berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- 2 Die Feuerwehr Michelsamt ist verpflichtet, auf Verlangen oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr Michelsamt gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Einsatzleiter

Art. 26

- 1 Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an die Stellvertreter über. Bei seiner Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- 2 Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, sich auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen für Hilfeleistungen einzusetzen.
- 3 Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL-GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.
- 4 Der Einsatzleiter erstellt einen schriftlichen Einsatzbericht.

Transportmittel

Art. 27

- 1 Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen / privaten Fahrzeuge und Gerätschaften zu beanspruchen.
- 2 Für die Benützung von Privatfahrzeugen und Gerätschaften hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Disziplinar massnahmen

Art. 32

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33

Die heute geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Beromünster, Gunzwil, Neudorf, Rickenbach und Schwarzenbach werden aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 34

Die Vertragsgemeinden können aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute in einer Übergangsfrist von einem Jahr nach mindestens 15 Dienstjahren von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

Vollzugsbeginn

Art. 35

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 1. Januar 2002 in Kraft.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

Gemeinderat Gunzwil
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:

6222 Gunzwil, 4. Dezember 2001



Gemeinderat Beromünster
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:

6215 Beromünster, 10. Dezember 2001



Gemeinderat Neudorf
Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschreiberin:

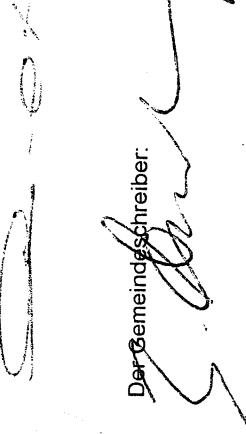
6025 Neudorf, 11. Dezember 2001



Gemeinderat Rickenbach
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:

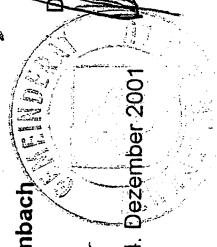
6221 Rickenbach, 10. Dezember 2001



Gemeinderat Schwarzenbach
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:

6215 Schwarzenbach, 14. Dezember 2001



Bewilligt gemäss § 90 FSG durch die

Gebäudeversicherung des Kantons Luzern

Datum:

15. Feb. 2002

Unterschrift:



GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN

Handwritten signature